

Steuern, Umlagen und Abgaben 2021

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Steuern, Abgaben und Umlagen auf Strom zusammengefasst. Die Übertragungsnetzbetreiber haben auf ihrer gemeinsamen Plattform (www.netztransparenz.de) die wichtigsten Umlagen und Abgaben aufgeführt, die hier mit den zugehörigen Ausnahmen, zusammengefasst wurden.

Umlagen	TWh	ct/kWh
Abschaltbare Lasten Umlage (§18 AbLaV)	467,337	0,009
EEG-Umlage		
I. Nicht-privilegierter Letztverbrauch	332,155	6,500
II. 15% der Umlage für privilegierten Letztverbrauch	5,394	1,0134
III. 20% der Umlage für privilegierten Letztverbrauch	6,598	1,3512
IV. Schienenbahnen (20%-Umlage)	12,038	1,3512
Umlagebetrag: 22,281 Mrd. Euro / Aufteilung auf 342,789 TWh		
<p>Kategorie II. §64 (2) Nr. 2a EEG: Zugehörigkeit zu einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 des EEG (stromintensiv), sofern die Stromkostenintensität mindestens 17% betragen hat, oder einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 (handelsintensiv), sofern die Stromkostenintensität im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 20% betragen hat.</p> <p>Kategorie III. §64 (2) Nr. 2b EEG: Zugehörigkeit zu einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 sofern die Stromkostenintensität im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zwischen 14% und 17% betragen hat.</p> <p>Unternehmen, die unter Kategorie II. oder III. fallen können eine weitere Begrenzung in Abhängigkeit des prozentualen Anteiles der Umlage an der Bruttowertschöpfung erhalten (Cap und Super Cap). Davon betroffen ist eine Strommenge von 88,703 TWh (inklusive Mindestumlage in Höhe von 0,1 ct/kWh), die mit Zahlungen in Höhe von 124,8 Mio. Euro in das EEG-Konto beteiligt sind.</p> <p>Für alle Regelungen, die eine Begrenzung der Umlage bewirken, gilt ein Selbstbehalt von 1 Mio. kWh.</p>		

Steuern und Abgaben	ct/kWh
Stromsteuer	2,050
Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden	0,110

Letztverbraucher, die in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung als Sondervertragskunden.

KWKG-Umlage	TWh	ct/kWh
I. Nicht-privilegierter Letztverbrauch	343,570	0,254
II. 15% der Umlage für privilegierten Letztverbrauch	62,645	0,0381
III. 20% der Umlage für privilegierten Letztverbrauch	6,341	0,0452
IV. Mindestumlage	27,271	0,0300
V. Schienenbahnen	2,322	0,0400
VI. Schienenbahnen (stromintensiv)	11,644	0,0300
Umlagebetrag: 0,911 Mrd. Euro / Aufteilung auf 358,783 TWh		

Stromintensiv

Stromkosten überschreiten 4% des Umsatzes.

Kategorie II.

KWKG §27 (1) Nr. 1 in Verbindung mit EEG §64 (2) Nr. 2a EEG: Zugehörigkeit zu einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 des EEG (stromintensiv), sofern die Stromkostenintensität mindestens 17% betragen hat, oder einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 (handelsintensiv), sofern die Stromkostenintensität im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 20% betragen hat.

Kategorie III.

KWKG §27 (1) Nr. 1 in Verbindung mit EEG §64 (2) Nr. 2b EEG: Zugehörigkeit zu einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 sofern die Stromkostenintensität im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zwischen 14% und 17% betragen hat.

Kategorie IV.

Grundlage: KWKG §27 (1) Nr. 2 in Verbindung mit EEG-§64 (2) Nr. 4.

Für alle Regelungen, die eine Begrenzung der Umlage bewirken, gilt ein Selbstbehalt von 1 Mio. kWh.

Ausnahme: Stromspeicher (KWKG §27b) sind vollständig von der KWKG-Umlage befreit (9,246 TWh).

	§17f EnWG Offshore-Netzumlage	TWh	ct/kWh
I.	Nicht-privilegierter Letztverbrauch	357,953	0,395
II.	Schienenbahnen	2,446	0,04000
III.	Schienenbahnen (stromintensiv)	11,556	0,03000
IV.	15% der Umlage für privilegierten Letztverbrauch	57,116	0,05925
V.	20% der Umlage für privilegierten Letztverbrauch	6,341	0,07900

Umlagebetrag 1,412 Mrd. Euro (davon 0,144 Mrd. Euro Entschädigungszahlungen)

Aufteilung auf 357,9 TWh

Die Kategorien entsprechen in ihrer Systematik und den gesetzlichen Grundlagen weitestgehend dem EEG/KWKG.

§19 StromNEV-Umlage		
	Kriterien	ct/kWh
Kategorie A´	Alle Letztverbraucher Verbrauchszone: ≤ 1.000.000 kWh	0,432
Kategorie B´	Alle Letztverbraucher (außer Kategorie C´) Verbrauchszone: > 1.000.000 kWh	0,050
Kategorie C´	Verbrauchszone: > 1.000.000 kWh	0,025

Kategorie C´: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zugeordnet werden und deren Stromkosten vier Prozent des Umsatzes übersteigen.

Kosten 1,209 Mrd. Euro / Aufteilung auf 467,3 TWh

Entlastungen und Reduzierungen

Grundsätzlich gelten vorgenannte Umlagen für alle Letztverbraucher von elektrischer Energie. Die wichtigsten Ausnahmeregelungen werden im Folgenden aufgeführt:

Stromsteuer: Reduzierung für das Produzierende Gewerbe auf 1,537 ct/kWh. Dazu muss ein Antrag beim zuständigen Hauptzollamt gestellt werden. Weitere Entlastungen (Spitzensteuerausgleich nach §10 StromStG) gibt es ebenfalls auf Antrag. Kriterium für die Höhe der Entlastung ist das Verhältnis Arbeitgeberanteil an der Rentenversicherung zum Stromverbrauch.

§19 StromNEV-Umlage: Reduzierung der Netznutzungsentgelte für alle Netznutzer die ein atypisches Verhalten (§19 Abs.2 Satz 1) beziehungsweise ein gleichmäßiges Netznutzungsverhalten (§19 Abs.2 Satz 2) aufweisen. Die Entlastungen sind nicht abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Branche, sondern werden durch die besondere Inanspruchnahme/Entlastung des Netzes begründet und sollen die Netze stabilisieren.

EEG: Entlastungen werden in den §§ 63 bis 69 des EEG geregelt. Die Übergangs- und Härtefallregelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung werden im § 103 EEG geregelt.

Die prognostizierten EEG-Kosten (vor allem Zahlungen an die Anlagenbetreiber) betragen im Jahr 2021 rund 27,99 Mrd. Euro. Abzüglich der prognostizierten Markterlöse (1,51 Mrd. €), des Bundeszuschusses (10,8 Mrd. €) sowie zzgl. der Liquiditätsreserve (2,65 Mrd. €) und des negativen Kontostandes am 30.09.2020 (4,08 Mrd. €) ergibt sich ein Umlagebetrag in Höhe von 22,28 Mrd. Euro, der von den Letztverbrauchern getragen werden muss.

KWKG und §17 EnWG: Die Entlastungen basieren auf einer vergleichbaren Systematik wie beim EEG.

Konzessionsabgabe: Die Konzessionsabgabe entfällt, wenn ihr Strompreis (netto, inkl. Netzentgelte, Stromsteuer und Umlagen) unter den statistisch ermittelten Grenzpreis fällt. Der vorläufige Grenzpreis für Stromlieferungen an Sondervertragskunden lag im Jahr 2018 bei 13,92 Cent je Kilowattstunde und bildet damit die Bemessungsgrundlage für das Jahr 2020. Für 2019 liegen noch keine Werte vor